265-1.0/2002

MIETVERTRAG

ZWISCHEN EINERSEITS

ANGABEN ZUR PERSON MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

Vignette der Krankenkasse anbringen

Vignette der Krankenkasse	
Kontaktperson der Person mit Unterstützungsbedarf: Name / Telefon / Mailadresse	
Nationalregisternummer	
Krankenkasse	
Name und Zulassungsnummer (LIKIV) des Wohn- und Pflegezentrums	

UND ANDERERSEITS

ANGABEN ZUM LEISTUNGSERBRINGER

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Name des anerkannten Leistungserbringers	
Zulassungsnummer (LIKIV) des anerkannten Leistungserbringers	
Name des Unternehmens	
Adresse des Unternehmens	
N° des Unternehmens	

Vennbahnstraße 4/4
B -4780 St. Vith

www.selbstbestimmt.be

080 / 229 111

Montag bis Freitag
08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:30 Uhr

Möchten Sie dieses Schreiben in Leichter Sprache, Brailleschrift oder Großschrift erhalten, kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner

ART. 1: DER MIETVERTRAG

Der vorliegende Vertrag betrifft die Vermietung eines manuellen Modularrollstuhls und eines manuellen Multipositionsrollstuhls an Personen mit Unterstützungsbedarf, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und in einem Wohn- und Pflegezentrum untergebracht sind.

Leistung	Fahrgestellnummer	Datum der Herstellung	Monatliche Pauschalmiete
manueller Modular-rollstuhl			
manueller Multipo-sitionsrollstuhl			

Der Rollstuhl ist mit folgenden Anpassungen ausgestattet (in der Pauschalmiete enthalten):

Anpassungen (Marke/Typ)	Beschreibung

ART. 2: LIEFERUNG, BEDINGUNG UND FRIST

Die Lieferung des Rollstuhls findet statt:

- Nach Weiterleitung der medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme an die DSL (durch den Leistungserbringer) und nach Zusage des multidisziplinären Teams der DSL für einen manuellen Modularrollstuhl oder einen manuellen Multipositionsrollstuhl.

ART. 3: PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

- seine Verpflichtungen aus dem Abkommen mit der DSL über die Vermietung von Mobilitätshilfen in Wohn- und Pflegezentren einzuhalten.
- Der Person mit Unterstützungsbedarf einen Rollstuhl zu vermieten, der technisch und hygienisch in Ordnung ist. Dazu wird eine detaillierte Beschreibung des Zustandes des Rollstuhls bei der Lieferung erstellt (Vorlage anbei);
- den Rollstuhl bei der Lieferung gemäß der medizinischen Verordnung und den individuellen Bedürfnissen der Person mit Unterstützungsbedarf anzupassen;
- der Person mit Unterstützungsbedarf und dem Wohn- und Pflegezentrum alle Informationen mitzuteilen, die zur korrekten Benutzung und zum korrekten Unterhalt nötig sind;
- mindestens 1 x pro Jahr einen Unterhalt am Rollstuhl durchzuführen;
- die Reparatur des Rollstuhls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung des Problems durchzuführen;
- bei technischen Problemen, die nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen behoben werden können, unverzüglich einen angepassten Ersatzrollstuhl zu liefern.

Der Leistungserbringer ist für die Lieferung aller Arten von Rollstühlen verantwortlich (manueller Modularrollstuhl – manueller Multipositionsrollstuhl). Er muss die bestmögliche Lösung vorschlagen, die allen funktionellen Bedürfnissen der Person mit Unterstützungsbedarf gerecht wird. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls, wenn die Situation der Person mit Unterstützungsbedarf sich geändert hat und die Nutzung eines anderen Rollstuhltyps nötig wird.

Sollte der Leistungserbringer nicht in der Lage sein, den angepassten Rollstuhl zu liefern oder die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, dann verpflichtet er sich dazu, die Person mit Unterstützungsbedarf darüber zu informieren, und binnen 5 Tagen einen anderen Leistungserbringer zu benennen, der sich seinerseits dazu verpflichtet, den Rollstuhl anzupassen, oder einen anderen passenden Rollstuhl zu liefern.

ART. 4: PFLICHTEN DER PERSON MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

Die Person mit Unterstützungsbedarf verpflichtet sich:

- zur normalen Nutzung des Rollstuhls;
- den Rollstuhl sauber zu halten und nicht ab- bzw. weiterzugeben;
- den Unterhalt des Rollstuhls zu erlauben;
- nur den Leistungserbringer, Eigentümer des Rollstuhls, für die Anpassungen, den Unterhalt oder die Reparaturen zu kontaktieren.

Bei Beschädigungen am Rollstuhl muss sie den Leistungserbringer schriftlich darüber informieren.

ART. 5: MONATLICHE PAUSCHALMIETE

Der Leistungserbringer verzichtet darauf eine Miete oder ähnliches von der Person mit Unterstützungsbedarf einzufordern. Er verpflichtet sich dazu die monatliche Pauschalmiete in Höhe des im Buch der Regelungen vorgesehen Betrages, gemäß den Bestimmungen des Abkommens mit der DSL über die Vermietung von Mobilitätshilfen in Wohn- und Pflegezentren, im Rahmen des Drittzahlersystem zu beantragen, insofern er die Bedingungen dieses Abkommens respektiert.

Die Pauschalmiete beinhaltet alle Kosten bezüglich Lieferung, Unterhalt, Reparatur und Neueinstellung des Rollstuhls, sowie die erforderlichen Anpassungen und die Fahrtkosten. Keine anderen Kosten, die die Person mit Unterstützungsbedarf betreffen, dürfen über diese Pauschalmiete abgerechnet werden.

ART. 6: VERANTWORTUNG DES LEISTUNGSERBRINGERS

Der Leistungserbringer kann nicht von der Person mit Unterstützungsbedarf oder von Dritten für die Folgen eines falschen Gebrauchs des gemieteten Rollstuhls verantwortlich gemacht werden.

ART. 7: ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Die Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Mietvertrages entstehen, unterliegen dem belgischen Recht und fallen unter die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen.

ART. 8: DAUER DES VERTRAGES

Der Mietvertrag ist für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Mietvertrag ist als nichtig angesehen, wenn das multidisziplinäre Team die Anfrage für das Mieten eines Rollstuhls verweigert.

Der Vertrag ist in den folgenden Fällen von Rechts wegen aufgelöst:

- bei Versterben der Person mit Unterstützungsbedarf;
- wenn der Grund für die Nutzung des Rollstuhls nicht mehr besteht;
- wenn der Leistungserbringer seine Pflichten in Bezug auf Funktion, Hygiene und/oder Technik nicht erfüllt;
- wenn die Person mit Unterstützungsbedarf einen anderen Rollstuhl oder eine andere Anpassung als die, die im aktuellen Mietsystem vorgesehenen ist, benötigt. In dem Fall kann sie eine andere Mobilitätshilfe beantragen, gemäß dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen.
- wenn der Leistungserbringer nicht mehr an das Abkommen mit der DSL über die Vermietung von Mobilitätshilfsmitteln in den Wohn- und Pflegezentren gebunden ist.

In diesen Fällen gilt der Vertrag ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats als aufgelöst.

Wenn die Person mit Unterstützungsbedarf für einen längeren Aufenthalt im Krankenhaus aufgenommen wird (eine für Langzeitpflege und Akutversorgung

anerkannte Einrichtung, wie in Artikel 34, 6° des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnt), dann ist der Mietvertrag ab dem ersten Tag des 4. Monats der ihrer Aufnahme folgt von Rechts wegen gekündigt.

Die Person mit Unterstützungsbedarf kann den Mietvertrag jederzeit beenden, mittels Einschreiben an den Leistungserbringer und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, die am 1. Tag des Monates beginnt, der dem Monat der Benachrichtigung folgt, außer wenn er den Vertrag kündigt, um einen neuen Vertrag mit einem anderen Leistungserbringer abzuschließen. In dem Fall muss eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten werden, die am 1. Tag des Monates beginnt, der dem Monat der Benachrichtigung per Einschreiben folgt. Der Leistungserbringer kann den Mietvertrag beenden:

- wenn Schäden am Rollstuhl festgestellt werden, die Folge eines nicht verantwortungsbewussten oder unangepassten Verhaltens der Person mit Unterstützungsbedarf sind. Basierend auf diesen schriftlichen Feststellungen sind die diesbezüglichen Kosten zu Lasten der Person mit Unterstützungsbedarf;
- wenn die Person mit Unterstützungsbedarf in ein anderes Wohn- und Pflegezentrum umzieht.

Wenn die Person mit Unterstützungsbedarf vergisst, den Leistungserbringer über ihren Umzug zu informieren, sind die zusätzlichen Fahrtkosten, um den Rollstuhl zurückzunehmen, zu seinen Lasten.

Die Person, die den Vertrag beendet, muss die DSL binnen 30 Tagen schriftlich darüber informieren.

Wenn der gemietete Rollstuhl durch einen neuen Rollstuhl ersetzt wird, muss ein neuer Vertrag zwischen der Person mit Unterstützungsbedarf und dem Leistungserbringer abgeschlossen werden. Durch das Unterschreiben des neuen Vertrags beendet die Person mit Unterstützungsbedarf ihren aktuellen Vertrag.

Erstellt in ……., ……(Datum)

Die Person mit Unterstützungsbedarf,
(Unterschrift)

Der Leistungserbringer,
(Unterschrift)

<u>Detaillierte Beschreibung des Zustandes des Rollstuhls im Moment der Lieferung</u>:

Linke Seitenansicht

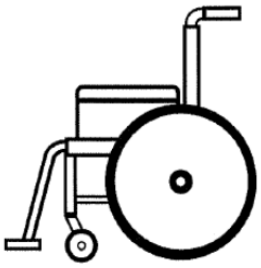

Rechte Seitenansicht

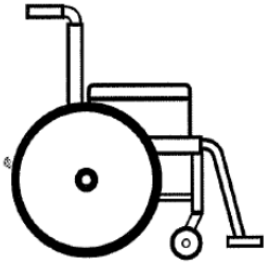

Vorderansicht

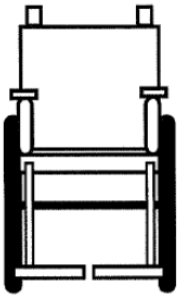

Hinteransicht

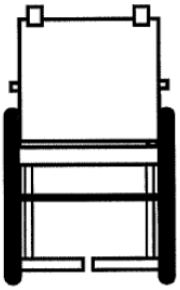

<u>Verschiedenes</u>

Rückenlehne

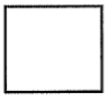

rechte Armlehne

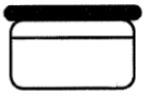

Sitz

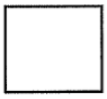

linke Armlehne

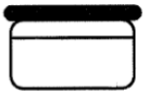

Wadenstütze